Anschlussvertrag

zwischen der

Gemeinde Eglisau

(Trägergemeinde) und der

Gemeinde Hüntwangen

sowie der

Gemeinde Wasterkingen

(Anschlussgemeinden)

betreffend

Besorgung des Feuerwehrwesens

INHALT

1	ALLGE	MEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1	Beteiligte Gemeinden	3
	Art. 2	Zweck und Name	3
	Art. 3	Vertragsgegenstand	3
	Art. 4	Rechte und Pflichten der Trägergemeinde	3
	Art. 5	Rechte und Pflichten der Anschlussgemeinden	4
2	ORGAN	NISTION	4
	Art. 6	Zusammensetzung der Feuerwehrkommission	4
	Art. 7	Aufgaben der Feuerwehrkommission	4
	Art. 8	Feuerwehrkommando	5
	Art. 9	Minimalbestand	5
	Art. 10	Rekrutierung	5
	Art. 11	Alarmierung	5
	Art. 12	Ausrüstung und Material	6
	Art. 13	Löschwasseranlagen	6
	Art. 14	Feuerwehrgebäude	6
3	FINAN	ZEN	6
	Art. 15	Rechnungsführung	6
	Art. 16	Finanzierung der Betriebskosten	6
	Art. 17	Gebäudeversicherungsbeiträge	7
4	SCHLU	ISSBESTIMMUNGEN	7
	Art. 18	Vertragsdauer	7
	Art. 19	Vertragsänderungen	7
	Art. 20	Kündigung und Vertragsauflösung	7
	Art. 21	Für die Kündigung zuständiges Gemeindeorgan	7
	Art. 22	Schlichtungsverfahren	8
	Art. 23	Übergangsbestimmung	8
		Inkrafttreten	8

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Beteiligte Gemeinden

- ¹ Die politische Gemeinde Eglisau (Trägergemeinde) und die politischen Gemeinden Hüntwangen und Wasterkingen (Anschlussgemeinden) schliessen diesen Anschlussvertrag im Sinne des Gemeindegesetzes zur Besorgung des Feuerwehrwesens ab.
- ² Über den Anschluss weiterer Gemeinden entscheiden die Vertragsgemeinden mit einstimmigem Beschluss und einer Vertragsänderung.

Art. 2 Zweck und Name

¹ Die Trägergemeinde betreibt für die Anschlussgemeinden die Ortsfeuerwehr, deren Aufgabenbereich sich nach den massgeblichen rechtlichen Vorgaben richtet (Gesetz und Verordnung über das Feuerwehrwesen sowie Weisungen und Reglemente der GVZ (Gebäudeversicherung Kanton Zürich). Sie stellt die Aufgabenerfüllung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen sicher und erbringt die entsprechenden Leistungen für die Anschlussgemeinden.

² Diese Ortsfeuerwehr trägt den Namen «Feuerwehr Eglisau-Hüntwangen-Wasterkingen».

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt das Auftragsverhältnis zwischen den Anschlussgemeinden und der Trägergemeinde, insbesondere die Aufgaben, Rechte und Pflichten, die Finanzierung und Kostenverteilung sowie die Beendigung der Zusammenarbeit.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Trägergemeinde

- ¹ Die Trägergemeinde führt und unterhält zur Besorgung des Vertragszwecks gemäss Art. 2 selbständig im Rahmen ihrer Behörden- und Verwaltungsorganisation eine Ortsfeuerwehr für sich und die Anschlussgemeinden, welche den rechtlichen Anforderungen entspricht.
- ² Die Trägergemeinde betreibt dazu auf dem Gebiet der Anschlussgemeinden je ein Ersteinsatzelement der Feuerwehr.
- ³ Die Trägergemeinde stellt zur Erfüllung dieser Pflichten das notwendige Personal an, rekrutiert, entschädigt und versichert die Feuerwehrleute und beschafft und versichert die Fahrzeuge und Gerätschaften.
- ⁴ Die Trägergemeinde führt eine Feuerwehrkommission als unterstellte Kommission im Sinne von § 50 GG.
- ⁵ Die Trägergemeinde verpflichtet sich weiter, die Zusammenarbeit mit den Anschlussgemeinden transparent und verbindlich zu gestalten und dabei insbesondere Art. 15 (Rechnungsführung) zu berücksichtigen.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Anschlussgemeinden

- ¹ Die Anschlussgemeinden entsenden je ein Mitglied des Gemeinderats in die Feuerwehrkommission.
- ² Die Anschlussgemeinden beteiligen sich an der Finanzierung der Feuerwehr.
- ³ Die Anschlussgemeinden verpflichten sich ihrerseits, die Zusammenarbeit transparent und verbindlich zu gestalten.

2 ORGANISTION

Art. 6 Zusammensetzung der Feuerwehrkommission

- ¹ In der Feuerwehrkommission Einsitz haben:
 - ein Mitglied des Gemeinderats der Trägergemeinde,
 - je ein Mitglied des Gemeinderats jeder Anschlussgemeinde.

Im Verhinderungsfall nehmen ihre gemeinderätlichen Stellvertreter an der Sitzung teil.

- ² Der Feuerwehrkommandant bzw. die Feuerwehrkommandantin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Feuerwehrkommission teil.
- ³ Die Feuerwehrkommission kann Dritte, insbesondere Offiziere der Ortsfeuerwehr, mit beratender Stimme beiziehen.
- ⁴ Den Vorsitz hat das Mitglied des Gemeinderats der Trägergemeinde. Das Protokoll führt mit beratender Stimme die/der von der Trägergemeinde bezeichnete zuständige Angestellte der Trägergemeinde.
- ⁵ Die Feuerwehrkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.
- ⁶ Die Feuerwehrkommission tagt mindestens zweimal im Jahr, tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen und beschliesst mit einfachem Mehr.

Art. 7 Aufgaben der Feuerwehrkommission

- ¹ Die Feuerwehrkommission ist für die Oberaufsicht über den Betrieb der Feuerwehr verantwortlich.
- ² Sie stellt zu folgenden Geschäften Antrag an den Gemeinderat der Trägergemeinde:
 - 1. Vorlagen in ihrem Aufgabenbereich, die der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten unterliegen,
 - 2. Budgetpositionen für Ausgaben der Feuerwehr,
 - 3. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und neuen wiederkehrenden Ausgaben die ihre eigene Kompetenz überschreiten,
 - 4. Ernennung des oberen Kaders der Feuerwehr (Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin, stellvertretender Feuerwehrkommandant bzw. stellvertretende Feuerwehrkommandantin, Ausbildungschef bzw. Ausbildungschefin),
 - 5. Erlass und Änderung der Bestimmungen über die Entschädigungen für die Angehörigen der Feuerwehr.

- 6. grundlegende Fragen der Personalplanung inkl. Minimalbestand der Angehörigen der Feuerwehr,
- 7. weitere Geschäfte in ihrem Aufgabenbereich, die in die Kompetenz des Gemeinderats fallen.
- ³ Der Feuerwehrkommission kommen sodann in ihrem Aufgabenbereich weiter folgende Aufgaben zu:
 - 1. Überwachung der Kaderplanung,
 - 2. Entscheid über die Kostenverrechnung bei Einsätzen,
 - 3. gebundene Ausgaben, bei welchen die Feuerwehrkommission durch den Entscheid eines Gerichts oder eine Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und sachlich, örtlich und zeitlich keinen erheblichen Ermessensspielraum hat (§ 103 GG),
 - 4. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.00 für einen bestimmten Zweck,
 - 5. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000.00 bis insgesamt Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 2'000.00 bis insgesamt Fr. 6'000.00 für einen bestimmten Zweck.
- ⁴ Der Gemeinderat der Trägergemeinde kann der Feuerwehrkommission weitere Geschäfte zur Beratung vorlegen.
- ⁵ Der Gemeinderat der Trägergemeinde kann die Geschäfte der Feuerwehrkommission in begründeten Fällen an sich ziehen.

Art. 8 Feuerwehrkommando

Das Kommando der Feuerwehr setzt sich zusammen aus dem Kommandanten bzw. der Kommandantin, dem Vizekommandanten bzw. der Vizekommandantin und dem Ausbildungschef bzw. der Ausbildungschefin.

Art. 9 Minimalbestand

Der Minimalbestand von Angehörigen der Feuerwehr wird von der GVZ in Absprache mit dem Gemeinderat der Trägergemeinde sowie dem Feuerwehrkommando festgelegt.

Art. 10 Rekrutierung

Die Gemeinden unterstützen das Kommando bei der Rekrutierung des Minimalbestands der Angehörigen der Feuerwehr. Das Kommando entscheidet über die Rekrutierung.

Art. 11 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt nach dem Konzept der GVZ.

Art. 12 Ausrüstung und Material

- ¹ Das beim aufgelösten Zweckverband vorhandene Material bildet die Grundausrüstung der gemeinsamen Feuerwehr. Über das gesamte Material wird ein Inventar erstellt. Es wird auf die Trägergemeinde übertragen. Die Anschlussgemeinden werden für ihren Anteil am Restbuchwert entschädigt.
- ² Künftige Anschaffungen werden durch die Feuerwehrkommission im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen gemäss Art. 7 bzw. durch das je nach Finanzkompetenzordnung der Trägergemeinde zuständige Organ der Trägergemeinde genehmigt und fallen ins Eigentum der Trägergemeinde.
- ³ Bedeutenden Anschaffungen und Investitionen, welche die Betriebskostenanteile der Anschlussgemeinden erheblich beeinflussen, bespricht die Trägergemeinde frühzeitig im Rahmen einer koordinierten Finanzplanung mit den Anschlussgemeinden.

Art. 13 Löschwasseranlagen

Jede Gemeinde sorgt auf ihrem Gebiet für die Bereitstellung und den Unterhalt der Löschwasseranlagen gemäss den Vorschriften der GVZ.

Art. 14 Feuerwehrgebäude

- ¹ Die bestehenden Feuerwehrgebäude bleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinden (Standortgemeinden) und werden von ihnen unterhalten.
- ² Sie werden der Trägergemeinde gegen kostendeckendes Entgelt vermietet.

3 FINANZEN

Art. 15 Rechnungsführung

- ¹ Die Trägergemeinde weist die auf die Feuerwehr entfallenden Aufwände und Erträge nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung gegliedert in einer separaten Kostenstelle aus.
- ² Die Trägergemeinde teilt den Anschlussgemeinden für die Budgetierung jeweils bis Mitte Juli die mutmasslich auf sie entfallenden Kostenanteile mit und stellt ihnen bis Ende Februar die Schlussabrechnung für ihren Kostenanteil des Vorjahres gemäss Art. 16 zu.
- ³ Die Trägergemeinde gewährt den Anschlussgemeinden auf Antrag Einsicht in die Rechnungsführung.

Art. 16 Finanzierung der Betriebskosten

- ¹ Die nicht durch Einnahmen inkl. GVZ-Beiträge und allfällige andere Staatsbeiträge gedeckten Betriebskosten werden von den Vertragsgemeinden nach folgendem Schlüssel getragen: 50% der Kosten im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 1. Januar des Rechnungsjahres und 50% der Kosten im Verhältnis ihrer Summen der Gebäudeversicherungswerte am 1. Januar des Rechnungsjahres.
- ² Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

³ Die Trägergemeinde kann von den Anschlussgemeinden Akontozahlungen verlangen.

Art. 17 Gebäudeversicherungsbeiträge

- ¹ Die Trägergemeinde stellt bei der GVZ Antrag für die Zusicherung und Auszahlung von Subventionen an die Kosten der gemeinsamen Feuerwehr.
- ² Für Beiträge an Löschwasseranlagen bleiben die Standortgemeinden zuständig.

4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Art. 19 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden. Für die Kündigung gilt Art. 20.

Art. 20 Kündigung und Vertragsauflösung

- ¹ Jede Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren auf Ende Kalenderjahr kündigen, erstmals per 31. 12. 2026. Die Kündigung durch die Trägergemeinde bewirkt eine vollständige Vertragsauflösung.
- ² Mit Zustimmung aller Vertragsgemeinden sind kürzere Fristen möglich.
- ³ Die Anschlussgemeinden erhalten beim Austritt oder bei der Vertragsauflösung keine Entschädigungen irgendwelcher Art.

⁴Im Falle der Kündigung oder der Vertragsauflösung sind die jeweils betroffenen Gemeinden gesetzlich verpflichtet, auf den Zeitpunkt des Austritts aus dem Vertragsverhältnis bzw. der Vertragsauflösung wieder eine eigene, den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehr zu organisieren oder sich einer anderen Feuerwehr anzuschliessen. Bis zur definitiven Organisation muss eine Übergangslösung vereinbart werden.

Art. 21 Für die Kündigung zuständiges Gemeindeorgan

Das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden bezeichnen das zum Beschluss über Auflösung, Vertragsänderung oder Kündigung zuständige Organ der Gemeinden.

Art. 22 Schlichtungsverfahren

- ¹ Erscheint bei Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages eine gütliche Regelung nicht möglich, so wird die Angelegenheit der GVZ zur Begutachtung vorgelegt.
- ² Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, ist der ordentliche Instanzenzug nach den Bestimmungen des Verwaltungsprozesses zu beschreiten.

Art. 23 Übergangsbestimmung

Solange der Zweckverband Feuerwehr Eglisau-Hüntwangen-Wasterkingen noch nicht rechtskräftig aufgelöst wurde, gelten die Zweckverbandsstatuten.

Art. 24 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung der Stimmberechtigten der Trägergemeinde und der Anschlussgemeinden zur Auflösung des Zweckverbandes Feuerwehr Eglisau-Hüntwangen-Wasterkingen und zum Abschluss des vorliegenden Vertrags auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Gemeinderat Eglisau

Peter Bär Lucas Müller

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Gemeinderat Hüntwangen

Matthias Hauser Stephanie Keller Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Gemeinderat Wasterkingen

Rolf Meyer Peter Wunderli Gemeindepräsident Gemeindeschreiber